

**Vorlage Nr. G 105/18  
für die Sitzung der städtischen Deputation für Bildung am 13.02.2014**

**Kooperationsvereinbarung zur Ausbildung bremischer Werkschülerinnen und Werkschüler im bremischen öffentlichen Dienst**

**A. Problem**

Die wissenschaftliche Evaluation sowie die Quote der Schülerinnen und Schüler in der Werkschule, die trotz pessimistischer Prognose der allgemeinbildenden Schule eine (Erweiterte) Berufsbildungsreife erlangten, war nach dem ersten Durchgang am Ende des Schuljahres 2011/12 gut. Dieses wurde in der Deputationssitzung vom 7. Februar 2013 in der Vorlage Nr. G 18/62 berichtet. Allerdings wurde deutlich, dass das zweite Ziel – neben dem Erreichen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses – des direkten Übergangs in Berufsausbildung noch nicht in dem Maße erreicht wurde, wie gewünscht.

Die Quote des direkten Übergangs in Ausbildung soll weiter erhöht werden. Aus diesem Grund haben das Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

**B. Lösung**

Der Deputation für Bildung wird hiermit die Kooperationsvereinbarung zur Ausbildung bremischer Werkschülerinnen und Werkschüler im bremischen öffentlichen Dienst zwischen dem Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vom 1. Oktober 2013 vorgelegt (**Anlage**).

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Kooperation zwischen dem AFZ und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit dem Ziel, jährlich bis zu 15 Plätze von den durch den Senat bewilligten Ausbildungsplätzen mit Bremer Werkschülerinnen und Werkschülern zu besetzen.

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen vorab in Klasse 11 ein drei- bis vierwöchiges Praktikum in den jeweiligen Ausbildungsdienststellen. Diese unterbreiten dem AFZ auf der Basis der im Betriebspraktikum gewonnenen Eindrücke einen Einstellungsvorschlag.

Das AFZ schließt mit den Schülerinnen und Schülern einen Berufsausbildungsvertrag ab.

Das gemeinsame Ausbildungsprojekt hat mit den ersten Praktika von Werkschülerinnen und Werkschülern in Ausbildungsdienststellen mit dem Schuljahr 2013/14 begonnen und wird vorerst für ein Jahr erprobt. Das AFZ und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft tauschen mindestens vierteljährlich Informationen über den Erfolg der Maßnahme und die Erfahrungen der beteiligten Dienststellen und Einrichtungen aus.

### **C. Beteiligung**

Der Gesamtpersonalrat hat dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung zugestimmt.

### **D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Mit der Kooperationsvereinbarung sind keine zusätzlichen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Die Ausbildungsvergütung wird vom AFZ getragen. Die Sachkosten, die für die unmittelbare Durchführung der Ausbildung anfallen, tragen die Ausbildungsdienststellen und Verbundbetriebe.

### **E. Beschluss**

Die Deputation nimmt den Bericht zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

# **Kooperationsvereinbarung**

## **zur Ausbildung bremischer Werkschülerinnen und Werkschüler im bremischen öffentlichen Dienst**

zwischen dem

**Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ)**  
Doventorscontrescarpe 172 C  
28195 Bremen

und der

**Senatorin für Bildung und Wissenschaft**  
Rembertiring 8 – 12  
28195 Bremen

### **§ 1 Leistungsgegenstand**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Kooperation zwischen dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Durchführung der dualen Berufsausbildung von Werkschülerinnen und Werkschülern in verschiedenen Berufsbildern, die in enger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden.
- (2) An der Vermittlung der fachpraktischen Ausbildungsinhalte werden Dienststellen und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, Werkschulen der Freien Hansestadt Bremen sowie ggf. Unternehmen der Wirtschaft beteiligt.

### **§ 2 Ausbildungsvertrag, Ausbilder/innen und praktische Ausbildung**

- (1) Von den durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen bewilligten Ausbildungsplätzen für die Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) stehen jährlich insgesamt bis zu 15 Plätzen für Bremer Werkschülerinnen und Werkschüler zur Verfügung. Die Schüler durchlaufen in Klasse 11 ein drei- bis vierwöchiges Betriebspraktikum in den jeweiligen Ausbildungsdienststellen. In Absprache mit den Ausbildungsdienststellen kann das Praktikum auch bereits in Klasse 10 erfolgen. Es können in Absprache mit den Dienststellen auch mehrere Praktika in derselben Dienststelle abgeleistet werden. Die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler, die für ein Praktikum in Frage kommen, erfolgt durch die Werkschulen. Die Ausbildungsdienststellen unterbreiten dem AFZ auf der Grundlage der Erkenntnisse, die im Rahmen des Praktikums gewonnen werden konnten und die in eine Beurteilung einfließen, einen Einstellungsvorschlag. Die endgültige Auswahl geeigneter Auszubildender erfolgt - vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses - durch das AFZ unter Beteiligung des Gesamtpersonalrates und ggf. der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Freien Hansestadt Bremen. Näheres zur Ausgestaltung des

Auswahlverfahrens wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt.

(2) Folgende Ausbildungsberufe können zum Beispiel im Rahmen dieses Kooperationsmodells ausgebildet werden:

- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Fachlagerist/in
- Koch/ Köchin
- Hauswirtschafter/in
- Industriemechaniker/in
- Gärtner/in FR. Garten- und Landschaftsbau

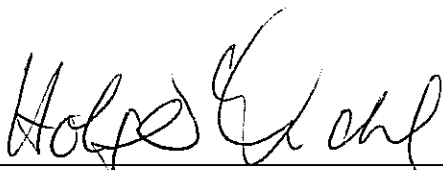
(3) Das AFZ schließt mit den Auszubildenden Berufsausbildungsverträge und ist somit Ausbildender im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Damit trägt das AFZ die Verantwortung dafür, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer Berufsausbildung erfüllt werden. Die Ausbildungsdienststellen und ggf. Verbundbetriebe der Privatwirtschaft übernehmen die Funktion der Ausbildungsstätte. Die Auszubildenden unterliegen in dem jeweiligen Ausbildungsbereich den dortigen betrieblichen Regelungen und Anordnungen.

(4) Die Ausbildungsvergütung für die Auszubildenden wird vom AFZ getragen. Die Sachkosten, die für die unmittelbare Durchführung der Ausbildung, einschließlich der Arbeitsplatzausstattung, anfallen, tragen die Ausbildungsdienststellen und Verbundbetriebe.

### § 3 Laufzeit und Erfolgsbeobachtung

Das gemeinsame Ausbildungsprojekt beginnt ab dem Schuljahr 2013/14 und wird vorerst für ein Jahr erprobt. Die Kooperationspartner verpflichten sich zum regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Informationsaustausch über den Erfolg der Maßnahme und die Erfahrungen der beteiligten Dienststellen und Einrichtungen. Sofern der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme im Einzelfall gefährdet ist, informieren sich die Kooperationspartner unverzüglich.

Bremen, 1. Oktober 2013



Aus- und Fortbildungszentrum für  
den bremischen öffentlichen Dienst  
Wendel



Senatorin für Bildung und  
Wissenschaft  
i.A. Jendrich